



Satzung

des

Christlichen Vereins Junger Menschen Amberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Grundlage und Zweck.....	3
§ 1 <i>Name und Sitz des Vereins</i>	3
§ 2 <i>Grundlage und Zweck</i>	3
§ 3 <i>Aufgaben und Mittel</i>	4
§ 4 <i>Gemeinnützigkeit</i>	4
II. Mitglieder und Förderer.....	5
§ 5 <i>Allgemeine Mitgliedschaft</i>	5
§ 6 <i>Tätige Mitgliedschaft</i>	5
§ 7 <i>Förderer</i>	6
III. Leitung des Vereins.....	6
§ 8 <i>Die Hauptversammlung</i>	6
§ 9 <i>Der Hauptausschuss</i>	7
§ 10 <i>Der Vorstand</i>	9
IV. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 11 <i>Das Vereinsvermögen</i>	10
§ 12 <i>Rechtmäßigkeit von Beschlüssen</i>	10
§ 13 <i>Änderung der Satzung</i>	10
§ 14 <i>Auflösung des Vereins</i>	11
§ 15 <i>Schlussbestimmung</i>	11

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der am 15.01.1905 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Amberg e.V.“ (CVJM Amberg). Er hat seinen Sitz in Amberg (Oberpfalz) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e.V. (AG) und gehört damit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund an.

§ 2 Grundlage und Zweck

- 2.1 Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- 2.2 Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen, der sich der CVJM Amberg voll anschließt
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- 2.3 Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
- 2.4 Der CVJM Amberg gehört über die Mitgliedschaft im CVJM-Landesverband Bayern zur Evangelischen Jugend in Bayern.

- 2.5 In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Aufgaben und Mittel

Die vorrangigen Aufgaben und Mittel des Vereins sind:

- a) jugendgemäße und gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes
- b) Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft
- c) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in Fragen und Problemen junger Menschen
- d) missionarische Betätigung
- e) Erziehung zu verantwortungsbewusstem Handeln
- f) Anleitung zur Mitarbeit im Verein und in den Kirchengemeinden durch Schulungen
- g) Förderung der Gemeinschaft untereinander
- h) Jugendförderung in Gruppen verschiedener Altersstufen
- i) Durchführung von Fahrten und Freizeiten
- j) Angebote sportlicher, musischer und kreativer Art

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder und Förderer

§ 1 Allgemeine Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer Grundlage und Zweck des Vereins kennt.
- 1.2 Die Anmeldung zur jeweiligen Mitgliedschaft hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden muss. Die Aufnahme erfolgt durch Übergabe eines Mitgliedsausweises.
- 1.3 Die Hauptversammlung legt den verpflichtenden Mitgliedsbeitrag fest.
- 1.4 Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 1.5 Der Austritt aus der allgemeinen Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

§ 2 Tätige Mitgliedschaft

- 2.1 Zu „Tätigen Mitgliedern“ (TM) mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Hauptausschuss Mitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren ernennen, die sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Gott bekennen und sich in der Vereinsarbeit bewährt haben.
- 2.2 Das TM muss schriftlich bestätigen, dass es Grundlage und Zweck des Vereins als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Nicht-Volljährigen ist zusätzlich ein schriftliches Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Ein TM kann aus der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzung zur „Tätigen Mitgliedschaft“ nicht mehr gegeben ist.

- 2.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
- 2.5 Der Austritt aus der Tätigen Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

§ 3 Förderer

Erwachsene, die die Vereinsarbeit unterstützen wollen, können Förderer werden, die sich zur Zahlung eines selbst gewählten Betrages verpflichten.

III. Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus:

- der Hauptversammlung (§ 8)
- dem Hauptausschuss (§ 9)
- dem Vorstand (§ 10)

§ 1 Die Hauptversammlung

- 1.1 Zur Hauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die TM zusammen (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des BGB). Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören vor allem:
 - a) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Wahl des Hauptausschusses
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Benennung der Delegierten für verschiedene regionale und überregionale Vertretungen zu benennen

- 1.2 Die Einberufung zur Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 1.3 Außerordentliche Hauptversammlungen der TM können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem muss die Einberufung erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der TM unter Angabe des Verhandlungsgegenstands es schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt § 8.2.
- 1.4 Alle Hauptversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der TM anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 1.5 Die Beschlüsse in den Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Ausnahme: Satzungsänderung, siehe § 13.
- 1.6 Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Wahl des Hauptausschusses (s. § 9.1) – der Sitzungsleiter. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 2 Der Hauptausschuss

- 2.1 Der Hauptausschuss besteht aus mindestens acht TM. Er wird in einer Hauptversammlung von den TM in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder des Hauptausschusses sind wieder wählbar.

- 2.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den TM berufen.
- 2.3 Die Sekretäre des Vereins sind von Amts wegen Mitglieder des Hauptausschusses; sie haben Wahl- und Stimmrecht.
- 2.4 Der 1. Vorsitzende (siehe § 10.1) muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der TM schriftlich bei ihm beantragt.
- 2.5 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Ziele (§§ 2-3) verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers aus seiner Mitte
 - b) Ernennung der TM
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung (§8.3) zu; diese entscheidet dann endgültig.
- 2.6 Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden (s. § 10.1) einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 2.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.
- 2.8 Die Verhandlungen sind vertraulich.
- 2.9 Mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Hauptausschuss-Mitglieder kann ein Hauptausschuss-Mitglied aus diesem Gremium ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Ist der Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt

ist.

§ 3 Der Vorstand

- 3.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird in geheimer Wahl vom Hauptausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist zu beachten, dass ein Vorstandsmitglied mindestens 21 Jahre alt sein muss. Der bestehende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der leitende Sekretär gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- 3.2 Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss aus seiner Mitte ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- 3.3 Der Verein wird gesetzlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
- 3.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:
 - a) Finanzangelegenheiten
 - b) Personalangelegenheiten
- 3.5 Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 3.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.
- 3.7 Die Verhandlungen sind vertraulich.
- 3.8 Ein Vorstandsmitglied kann nur mit absoluter Mehrheit des Vorstandes aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 1 Das Vereinsvermögen

- 1.1 Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat Anspruch darauf.
- 1.2 Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt, vermacht oder von ihr eingenommen werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- 1.3 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Jahres mehrmals Bücher und Kassen einzusehen.

§ 2 Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

- 2.1 Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung wird die Schiedsordnung der AG angewendet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2.2 Bei Streitigkeiten zwischen Hauptamtlichen und dem Verein aus dem Dienstverhältnis heraus gilt § 12.1 entsprechend.

§ 3 Änderung der Satzung

- 3.1 Über Änderung und Ergänzung der Satzung entscheidet eine Hauptversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der TM anwesend sein muss. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden TM gefasst werden.
- 3.2 Ist die erforderliche Anzahl der TM nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden TM endgültig entscheidet.
- 3.3 Die Grundlagen des Vereins nach §§ 2.1 und 13.3 können nicht geändert werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 4.1 Der Verein kann nur durch den Beschluss einer besonders dazu einzuberufenden Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der TM erforderlich. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen notwendig.
- 4.2 Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand (§10).
- 4.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. mit der Auflage, es nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- 4.4 Der CVJM-Landesverband Bayern e.V. fördert seinerseits eine eventuelle spätere Neugründung des Vereins.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 01.04.2003 als Neufassung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.